

Ordnung zur Weihnachtsbeleuchtung der Werbegemeinschaft Jülich e.V.

1. Die Werbegemeinschaft Jülich beleuchtet jedes Jahr zur Weihnachtszeit die Einkaufstraßen der Innenstadt. Sie ist im Besitz von 23 gleich gestalteten beleuchtbaren Schwüngen, die über die Straßen der Innenstadt gehängt werden. Die Seile zur Aufhängung zwischen den Häusern gehören dem Verein ebenso. Es gibt allerdings keine schriftlichen Vereinbarungen darüber mit den Hausbesitzern, sondern lediglich so etwas wie ein Gewohnheitsrecht. Des weiteren besitzt der Verein Sterne zur Befestigung an Hauswänden.
2. Die Weihnachtsbeleuchtung wird von einem ansässigen Elektrobetrieb installiert, gewartet und gelagert. Dazu wird alle paar Jahre eine beschränkte Ausschreibung für die anstehenden wiederkehrenden Arbeiten durchgeführt und eine Vereinbarung über den anschließenden Zeitraum geschlossen. Die Beauftragung erfolgt durch den Vorstand. Ein Vorstandsmitglied wird als Ansprechpartner für die beauftragte Firma benannt.
3. Neben den Schwüngen werden auf der Großen Rustraße bei Mitgliedsgeschäften, die dies wünschen, Weihnachtssterne installiert, soweit der Vorrat reicht. Nicht-Mitglieder bezahlen für die Installation eines Sternes an ihrer Fassade zusätzlich 30,- Euro zzgl. MwSt.
4. Die Beleuchtung wird über Zeitschaltuhren gesteuert jeweils von der Dämmerung bis 21 Uhr eingeschaltet – und zwar vom Beginn des Weihnachtsmarktes bis zum 6. Januar des Folgejahres.
5. Zur Finanzierung der gesamten Beleuchtungskosten werden auch Nicht-Mitglieder des Vereins mit Schreiben aufgefordert. Den restlichen Betrag müssen die Mitglieder des Vereins mit einer Geschäftsstelle in der Innenstadt aufbringen. Als Innenstadt gilt dabei der Bereich zwischen
 - Dr. Weyer-Straße, Schwanenteich und Promenade im Osten
 - Neusser Platz, Zitadelle und Propst-Bechte-Platz im Norden
 - Schützenstraße, Turmstraße, Herzog-Wilhelm-Allee im Westen
 - mit der Ellbachbrücke der Großen Rurstraße als südlichem Punkt.Vor der Umlage werden die Mitgliedsgeschäfte in drei Kategorien eingestuft:
 - I. „Ein-Personen-Betriebe“
 - II. Mitglieder zwischen 50 und 500 qm Fläche
 - III. größere BetriebeDie Eingruppierung wird vom Vorstand vorgenommen und den Mitgliedern mitgeteilt. Bei unterschiedlicher Meinung soll das Mitglied vom Vorstand gehört werden und dann muss der Vorstand nochmals entscheiden. Gegen diesen zweiten Beschluss kann das Mitglied auf der nächsten Mitgliederversammlung Protest einlegen.

Die Unterschiede zwischen den Kategorien sollen jeweils etwa 25% betragen; nach der Berechnung wird der Betrag gerundet und per Rechnung den Mitgliedern belastet.
6. Änderungen an dieser Weihnachtsbeleuchtungsordnung müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Stand: 24. Juni 2010, beschlossen von der Mitgliederversammlung